



Neues aus dem Recht

Mit der «Ehe für alle» wird erleichterte Einbürgerung möglich

Noch am 30. August 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines in eingetragener Partnerschaft lebenden Mannes hinsichtlich des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung ab.

Mit der Umsetzung der «Ehe für alle» werden nun homosexuelle Ehepaare heterosexuellen gleichgestellt.

Text: Ursula Christen, Dozentin, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH, Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Folgender Fall liegt dem Entscheid zugrunde: Ein Staatsangehöriger aus Russland reiste 2011 in die Schweiz ein und lebt seit 2015 in einer eingetragenen Partnerschaft mit einem Schweizer. Im Jahr 2018 reichte er ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein. Das SEM trat nicht auf das Gesuch ein, denn das Einbürgerungsverfahren sieht nur für Ehegatt*innen das erleichterte Einbürgerungsverfahren vor. Hingegen gilt für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, das ordentliche Einbürgerungsverfahren. Der betroffene Mann erhob gegen den negativen Entscheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er machte geltend, dass er gegenüber verheirateten Personen diskriminiert werde, was die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) verletze.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den Nichteintretensentscheid des SEM, hielt aber gleichzeitig fest, dass es sich um eine unzulässige Diskriminierung handle. Denn das Gesetz verwehre homosexuellen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung den Zugang zur erleichterten Einbürgerung, weil es ihnen nicht möglich sei, eine Ehe einzugehen (Verletzung des völkerrechtlichen Diskriminierungsverbots). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge die Verfahrenskosten für den betroffenen Mann erlassen.

Das Inkraftsetzen der angenommenen gesetzlichen Vorlage «Ehe für alle», voraussichtlich am 1. Juli 2022, wird die Diskriminierungen zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe aufheben. Eingetragene Partnerschaften können ab dann nicht mehr geschlossen werden. Weiterhin benachteiligt und von (rechtlichen) Privilegien ausgeschlossen bleiben alle Liebes- und Lebensformen, die nicht den rechtlichen Anforderungen einer Ehe entsprechen, also Singles, Konkubinatspaare oder Unverheiratete in polyamorösen Beziehungsformen.